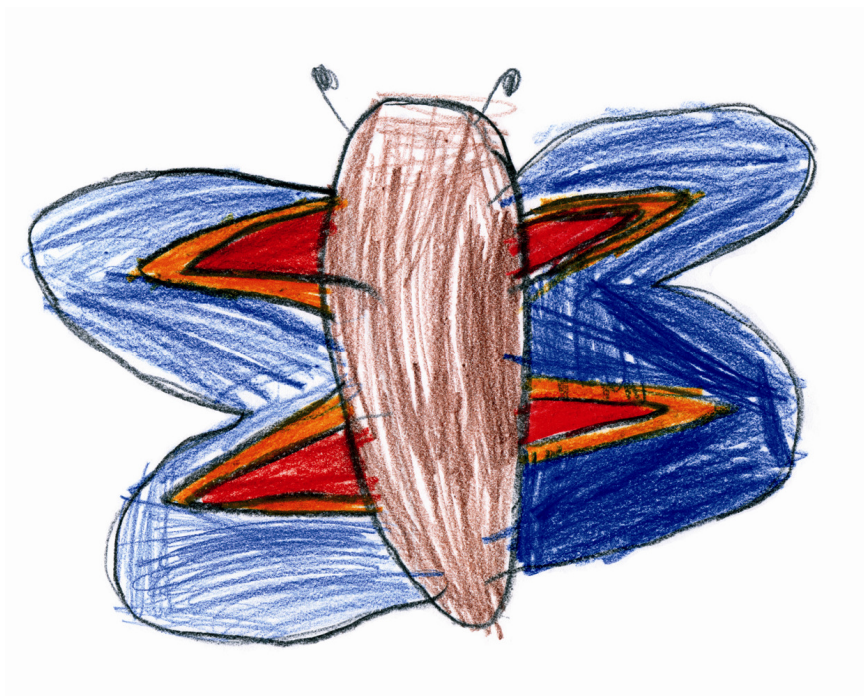


Kinderkrippe



Little Butterfly

Statuten Trägerverein

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Little Butterfly" besteht ein Trägerverein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zug. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Führung und Trägerschaft der Kinderkrippe / des Tageskindergartens Little Butterfly in Zug (nachfolgend nur „Kinderkrippe“ genannt). Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Kinderkrippe Little Butterfly betreut Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Schuleintritt. Sie bietet Eltern der Stadt Zug und Umgebung, wie auch Eltern, welche in den nahegelegenen Unternehmen angestellt sind, die Möglichkeit, ihr Kind fachlich kompetent betreuen zu lassen. Die Kinderkrippe bietet ein liebevolles, familienergänzendes und sicheres Umfeld, in dem sich das Kind wohl fühlt.

Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu melden. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich zu bezahlen ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt:

CHF 20.-	Für Lehrlinge und Studenten
CHF 40.-	Für Einzelmitglieder
CHF 80.-	Für Ehepaare und Familien
CHF 500.-	Mindestbeitrag für Kollektivmitglieder (Körperschaften/Unternehmen)

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. September des Jahres fällig.

Geändert am 16.10.2008

§ 4 Finanzen

Die Anfangsinvestitionen werden durch Subventionen, sonstige Fördermittel und Mitgliederbeiträge finanziert.

Die finanziellen Mittel des Vereins für den Betrieb der Kinderkrippe werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönner
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen.

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Eine Ausnahme bildet das erste Betriebsjahr:

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 01. Oktober 2007 und enden am 31. Dezember 2008.

Geändert am 16.10.2008

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Mitarbeitendenkonferenz (Krippenführung)
- Die Revisoren

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Krippenleitung und Co-Leitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Paragraph 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Seine Kompetenzen kann der Vorstand an die Krippenleitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 9 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

§ 10 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

§ 11 Vereinsauflösung


Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

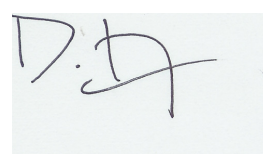
Zug, 3. März 2007

Der Präsident



Rudolf Kaufmann

Die Aktuarin



Denise Lang